



Ausschussdrucksache 21(4)089
vom 29. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

Der Gewerkschaft der Polizei – Bundespolizei | Zoll vom 18. Juli 2025

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei | Zoll

**Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei | Zoll zum GEAS-Anpassungsgesetz
(Stand: Juli 2025)**

vom 18.07.2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zum GEAS-Anpassungsgesetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir bitten zugleich um Nachsicht für die verzögerte Rückmeldung, müssen aber auch anmerken, dass die Frist für eine umfassende Prüfung und Fertigung der Stellungnahme kurz angesetzt war.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstützt die Absicht der Bundesregierung, notwendige gesetzgeberische Schritte für eine verlässliche Steuerung und Ordnung der Migration in der Europäischen Union zu gehen. Dabei ist es aus Sicht der GdP zwingend erforderlich, die besonderen Aufgaben, Zuständigkeiten und Belastungen der Bundespolizei angemessen zu berücksichtigen – sowohl im Personalmehrbedarf als auch in der Sachmittelausstattung.

Das mit dem GEAS einhergehende erweiterte Arbeitsaufkommen der Bundespolizei können nicht auf Grundlage der bestehenden Strukturen und Ressourcen umgesetzt werden. Nach Auffassung der GdP bedarf es im Zuge dieser Reform einer umfassenden Analyse von Struktur und Ausstattung der Bundespolizei. Es muss geklärt werden, was derzeit dauerhaft für die Bundespolizei leistbar ist. Die geplanten Maßnahmen müssen Teil einer strategisch abgestimmten Stärkung der operativen Sicherheitsarchitektur sein – nur dann kann das GEAS in der Praxis funktionieren.

Die GdP mahnt zudem an: Solange kein voll funktionsfähiger europäischer Außengrenzschutz besteht, bleibt ein europäisch abgestimmter Binnengrenzschutz mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit unverzichtbar. Dies beinhaltet auch gemeinsame Streifen, Fahndungsmaßnahmen und Kontrollen im Binnengrenzraum. Der Erhalt der Freizügigkeit im Schengen-Raum kann derzeit nicht allein durch Maßnahmen an den Außengrenzen gesichert werden. Notwendig sind realistische, rechtsklare und personell unterlegte Maßnahmen. Kooperationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit allen Sicherheitspartnern sind hierfür unverzichtbar.

Die Umsetzung auf nationaler Ebene bietet grundsätzlich die Chance, das komplexe deutsche Ausländerrecht zu modernisieren. Diese Chance wurde aus Sicht der GdP im GEAS-Anpassungsgesetz jedoch nicht genutzt – und muss dringend nachgeholt werden. Statt einer klaren, strukturierten Neuausrichtung bleibt es bei einem unübersichtlichen Nebeneinander von Zuständigkeiten des Bundes, der Länder und Kommunen. Der Entwurf droht insbesondere, die Bundespolizei zusätzlich und strukturell unausgewogen zu belasten – ohne dass dafür die personellen oder organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden wären.



Zum Asylgesetz:

Asylverfahren bei Einreise über Flughäfen (§ 18a Abs. 1a AsylG)

Kritisch bewertet wird die neu eingefügte Regelung zum Asylgrenzverfahren bei Einreise über Flughäfen. Die derzeitige Praxis im Umgang mit betroffenen Personen im Rahmen des Flughafenverfahrens erfolgt bundesweit nicht einheitlich. An vielen Flughäfen erfolgt weiterhin eine zügige Weiterleitung der betroffenen Personen per „Anlaufbescheinigung“ an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es gibt nur wenige Flughafendienststellen, die über eigene Liegenschaften verfügen, in denen die Personen zunächst untergebracht werden, bevor das BAMF diese übernimmt. Diese divergierenden Verfahrensweisen spiegeln die bisherige, klar abgegrenzte Aufgabenverteilung zwischen Bundespolizei und BAMF wider – mit Fokus der Bundespolizei auf Grenzüberwachung und kurzfristiger Befassung im Rahmen der Zurückweisung oder Einleitung des Verfahrens.

Aus hiesiger Sicht ergeben sich für die Bundespolizei daraus erhebliche Umsetzungsprobleme:

- Fehlen von geeigneter Unterbringungsinfrastruktur auf den Flughafengeländen
- Haftähnliche Verfahren mit Rechtsberatung, Betreuung und richterlicher Kontrolle sind realistisch vor Ort nicht abzubilden
- die Bundespolizei würde mittelbar stärker in Vorverfahrenshandlungen einbezogen – ohne dass Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Dieses Verfahren kann unseres Erachtens ohne rechtssichere Lösung, mehr Personal und baulich-infrastrukturelle Vorbereitung an den Flughäfen nicht bundesweit umgesetzt werden.

Ausreisefristen (§ 38 AsylG)

Der Entwurf sieht eine teils drastische Verkürzung der Ausreisefristen auf bis zu einer Woche vor. In bestimmten Fällen entfällt die Frist vollständig.

Wenn sich aus der Verkürzung von Ausreisefristen ein erhöhtes Aufkommen an Rückführungen ergibt liegt die originäre Zuständigkeit beim BAMF und deren Durchführung bei den Bundesländern. Eine Ausweitung der Aufgabenübertragung auf die Bundespolizei wird von der GdP abgelehnt. Sofern ein Mehr an operativen Rückführungsmaßnahmen durch die Bundespolizei umzusetzen sein sollten ist dies mit dem aktuell bestehenden Personal- und Sachmittelbestand nicht leistbar.



§ 69 Absatz 3 Satz 1 AsylG

Die Neufassung dieser Vorschrift sieht eine ausschließliche Kompetenz bei den Ländern vor. In Anbetracht des steigenden Umfangs aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen durch die Einführung des GEAS sollte eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und den Polizeien der Länder angestrebt werden. Teilweise bestehen auf Seiten der Polizeien der Länder in der praktischen Umsetzung der rechtlichen Anwendung des Aufenthaltsrechts bereits jetzt Defizite. Hier sollten rechtliche Möglichkeiten für gegenseitige Unterstützungsleistungen geschaffen werden.

§ 88 Abs. 1 AsylG - Verordnungsermächtigung für Zuständigkeitszuweisung

Unter anderem haben die Änderungen in Artikel 2 des Entwurfs das Ziel, dass ein Asylverfahren an der Grenze durchgeführt werden soll. Zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Derzeitig ist das BAMF an den Grenzen nicht vor Ort.

Mit § 88 Abs.1 AsylG erhält das BMI eine Verordnungsermächtigung zur Regelung behördlicher Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und für die Ausführung der Aufnahme schutzbedürftiger Personen.

Folge davon könnten sein:

- Aufgaben könnten ohne Parlamentsbeteiligung auf die Bundespolizei übertragen werden.
- Es fehlen verbindliche Kriterien für den Ressourcenausgleich.
- Eine Aufgabenzuweisung an die Bundespolizei durch Rechtsverordnung ohne verbindliche Ressourcenzusagen.

Wie bereits ausgeführt liegt die originäre Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten bei dem BAMF. Eine weitere Aufgabenzuweisung zur Bundespolizei lehnt die GdP ab. Sollte es trotzdem zu Aufgabenzuweisungen an die Bundespolizei kommen ist eine planvolle Vorbereitung in personeller und struktureller Hinsicht zwingend erforderlich, um die vorgenannten Folgen zu vermeiden oder zumindest abzumildern.



Zum Aufenthaltsgesetz:

§ 65 AufenthG

Nach § 65 AufenthG sind nunmehr auch die Seehafenbetreiber für die Bereitstellung von geeigneten Unterkünften von Person im Sinne des GEAS verantwortlich. Auch wenn die Zahlen von Unterbringungserfordernissen überschaubar sein werden muss diese Möglichkeit bestehen. Derzeit ist nicht ersichtlich, dass die Hafenbetreiber Kenntnis von dieser neuen Verantwortung haben und inwieweit schon Regelungen und Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen wurden oder zu schaffen sind.

Das Screening besteht gem. Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 u.a. aus einer vorläufigen Gesundheitskontrolle. Diese Gesundheitskontrolle soll gem. § 71 Absatz 4b AufenthG durch die Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörde durchgeführt werden. Hier stellt sich die Frage, wie der Umgang mit der zu prüfenden Person erfolgen soll. In der Regel hat das Personal der Gesundheitsbehörden keine Vollzugsrechte. Hier ist zu regeln, welche Vollzugsbehörde dann den Gewahrsam dieser Person vollziehen soll.

Weiterhin wird das Verbringen von Personen zu den entsprechenden Unterkünften für ein Screening je nach örtlicher Gegebenheit zu langen Fahrtwegen führen. Aufgrund dieser Fahrten stehen Einsatzkräfte nicht für die originäre Aufgabenerfüllung nach § 2 BPolG zur Verfügung. Im Rahmen der Binnengrenzfahndung und bei der vWvGK ist anzunehmen, dass Feststellungen von Personen im GEAS-Kontext zu einem personellen Mehrbedarf führen werden.

§ 73 Aufenthaltsgesetz

Im § 73 AufenthG wurden die Absätze 5 und 6 eingefügt. Diese regeln u.a. Befugnisse der Bundespolizei zum Datenabgleich. Es wird in Absatz 5 aber auch geregelt, dass die Bundespolizei das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Überprüfung von Personen im Ausland, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 Absatz 2 und 4 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder für eine Übernahme im Sinne des § 22a des Asylgesetzes von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen sind, unterstützen kann. Hier liegt eine Vermischung zweier grundsätzlich verschiedener Aufgaben vor und der Unterstützungsauftrag wurde nicht näher benannt, so dass auch hier eine zusätzliche Aufgabe entstehen könnte, die ein Mehr an Ressourcen bedarf.



Fazit:

Der Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes sieht eine stärkere Verortung des Asylverfahrens zu Beginn der Antragstellung – insbesondere im Rahmen des Flughafenverfahrens – bei der Bundespolizei vor.

Aus Sicht der GdP ist derzeit nicht hinreichend klar, ob diese Regelung zu einer faktischen Aufgabenverlagerung führen wird. Insbesondere stellen sich folgende Fragen:

- Wird die Bundespolizei künftig organisatorisch, personell oder rechtlich für die Unterbringung und Verfahrensbetreuung verantwortlich?
- Wie wird die logistische Vorgehensweise in diesen Fällen sichergestellt?
- Inwiefern ist eine formelle oder faktische Beteiligung an asylverfahrensrechtlichen Prüfungen vorgesehen (z. B. nach § 25 Abs. 2 AsylG)?
- Welche Auswirkungen ergeben sich aus der neuen Regelung für Ausreisefristen (§ 38 AsylG), die aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylG) oder für die operative Aufgabenwahrnehmung gem. § 73 AufenthG?

Zusammenfassend fordert der GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll:

1. Strukturelle und personelle Stärkung der Bundespolizei vor neuen Aufgabenübertragungen
2. Keine Aufgabenverlagerung durch Rechtsverordnung ohne parlamentarische Kontrolle
3. Klare und realistische Zuständigkeitsverteilung zwischen den beteiligten Behörden von Bund-Land-Kommune
4. Verantwortungsvoller Umgang mit Rückführungsfristen
5. Schutz der Rechtsstaatlichkeit im Asylverfahren, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen
6. Die neuen Regelungen in Bezug auf die Anwendung der GEAS-Vorgaben bedeuten einen erheblichen Schulungsaufwand für nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere auf Seiten der operativen Ebene müssen die technischen Anforderungen (ED-Behandlung) erfüllt sowie Regelungen zum Umgang mit relevanten Personen vermittelt werden. Im Hinblick auf die bestehende Einsatzbelastung und den ohnehin hohen Fortbildungsanforderungen wird dieser Punkt herausfordernd sein.
7. Aus technischer Sicht müssen die Kontrollkräfte der Bundespolizei die Möglichkeit haben, auch mobil eine Prüfung vornehmen zu können, ob festgestellte Personen bereits ein



Screening durchlaufen haben. Alternativ wäre immer zunächst ein Verbringen zur Dienststelle notwendig.

8. Mit gesteigertem Abfrageumfang, sowie den gesteigerten Datenmengen im Rahmen des Screenings, könnten weitere Engpässe bei den bestehenden Datenleitungen auftreten. Bereits jetzt scheitern gewöhnliche erkennungsdienstliche Behandlungen an den technischen Rahmenbedingungen. Den betroffenen Personen wäre eine zusätzliche technisch bedingte Wartezeit nicht zuzumuten. Hier sollte sichergestellt werden, dass aus technischer Sicht die zusätzlichen Aufgaben erfüllt werden können.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) könnte der Schlüssel sein, um Migration wirksam zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und irreguläre Migration zu begrenzen. Die notwendigen Anpassungen müssen jedoch auf nationaler Ebene mitvollzogen werden, damit GEAS tatsächlich funktionieren kann. Aus Sicht der GdP ist der Gesetzentwurf in Bezug auf die Rolle der Bundespolizei, insbesondere im Flughafenverfahren sowie bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen und Folgeentscheidungen dringend nachzuschärfen. Eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben darf nicht durch gesetzliche Unschärfen oder spätere Verordnungen erfolgen, sondern bedarf einer parlamentarisch legitimierten und ressortübergreifend abgestimmten Lösung.